

Satzung

der Stadt Waltrop über die Verpflegung von Schülerinnen und Schülern und die Erhebung von Verpflegungsgebühren in der Städt. Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule) Schule Oberwiese

Auf Grund der §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 29.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Waltrop ist Trägerin der Schule für geistig Behinderte in Waltrop, Recklinghäuser Str. 201 (Schule Oberwiese). Der Unterricht findet an dieser Schule ganztägig statt. Die Schule wird von Schülern aus Waltrop sowie von Schülern aus den Städten Castrop-Rauxel, Datteln und Oer-Erkenschwick besucht.

§ 2

Verpflegung der Schüler

- (1) Da die Schule Oberwiese ganztägig betrieben wird, wird an jedem Schultag für jeden Schüler eine Mittagsmahlzeit vorgehalten.
- (2) Zur Sicherstellung dieser Möglichkeit schließt die Stadt die erforderlichen Verträge mit geeigneten Lieferanten ab.

§ 3

Recht an der Teilnahme an der Verpflegung

- (1) Alle Schüler sollen an der Verpflegung teilnehmen. Bei der Einschulung wird von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf Teilnahme an der Verpflegung gestellt. Die mittägliche Verpflegung ist Bestandteil des Unterrichtsinhaltes.
- (2) Die Verpflegung beginnt am ersten Tag des Unterrichtes in der Schule Oberwiese.

§ 4

Gebühren für die Verpflegung

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Verpflegung und als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotener wirtschaftlicher Vorteile erhebt die Stadt Waltrop eine Verpflegungsgebühr.
- (2) Die Verpflegungsgebühr ist so berechnet, dass die Kosten pro Mahlzeit vergleichbar mit den Kosten an den anderen Waltroper Schulen sind.
- (3) Die Höhe der Verpflegungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten.
Der Verpflegungssatz für jede Mahlzeit beträgt zurzeit 2,60 Euro.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten jener Kinder, die den Antrag zur Teilnahme an der Mittagsmahlzeit gestellt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Versorgung.
- (2) Für die Verpflegungskosten ist eine monatliche Vorauszahlung von 40,00 Euro zu zahlen.
- (3) Bis zum 28.02. jeden Jahres erfolgt von der Verwaltung eine genaue Abrechnung der Verpflegungskosten für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des Vorjahres.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird zu dem Zeitpunkt fällig, der im Gebührenbescheid angegeben ist.
- (2) Sofern im Gebührenbescheid kein Fälligkeitszeitpunkt angegeben ist, wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Entlassungstag aus der Schule Oberwiese.

§ 9

Häusliche Einsparung

Durch die Einnahme der Mittagsmahlzeit wird im Haushalt der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten der verpflegten Schüler ein entsprechender Betrag eingespart.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Hiermit wird die vom Rat am 29.04.2009 beschlossene Satzung über die Verpflegung von Schülerinnen und Schülern und die Erhebung von Verpflegungsgebühren in der Schule Oberwiese Waltrop, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, den 16.05.2012

(Heck-Guthe)
Bürgermeisterin